

28. Mai 2008 FIN C

0 9 5 2 **Richtlinien zur Befristung und Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen**

Gestützt auf den Vortrag vom 15. Mai 2008 der Finanzdirektion erlässt der Regierungsrat folgende Richtlinien zur Befristung und Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen:

1. Bei der Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben ist in jedem Fall im Beschluss selber eine Befristung vorzusehen (RRB 0403 vom 5. März 2008).

Für die übrigen Beschlüsse entscheidet die betroffene Fachdirektion bzw. die Staatskanzlei einzelfallweise, ob eine Befristung oder eine förmliche Aufhebung angezeigt ist.

2. Auf eine flächendeckende Anpassung bestehender Regierungsratsbeschlüsse wird verzichtet. Die Direktionen und die Staatskanzlei achten im Einzelfall auf Regierungsratsbeschlüsse, welche nicht mehr gelten. Soweit es nicht offensichtlich ist, dass die Beschlüsse nicht mehr anzuwenden sind, sind sie mittels eines formellen Aufhebungsbeschlusses durch die Regierung ausser Kraft zu setzen. Soweit die Aufhebung nicht dringlich erscheint, sind Sammelbeschlüsse zu fassen.

An sämtliche Direktionen und die Staatskanzlei
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

